

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 19. Dezember 1928.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

Der Kirchenrat bringt den Kirchenvorständen und Pfarrämtern nachstehend die in der letzten Sitzung der Synode beschlossenen Richtlinien für die Anstellung von Gemeindegeldern und Gemeindegeldern zur Kenntnis.

Die Richtlinien sind bindend. Eine Abweichung davon ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenrat möglich.

Der Kirchenrat

Richtlinien

für

die Anstellung von Gemeindegeldern und Gemeindegeldern

(Beschluss der Synode vom 25. Oktober 1928)

Tätigkeit

1. Der Dienst der Gemeindegeldern und Gemeindegeldern besteht darin, dem Pfarramt bei der Arbeit an der Gemeinde helfend zur Seite zu stehen.

Er umfasst im wesentlichen vier Gebiete:

- a) Hilfe in der Seelsorge: Auffuchen von ungetrauten Paaren, von Eltern ungetrauter Kinder, von Ausgetretenen, um die Verbindung mit der Kirche wieder herzustellen.
- b) Jugendarbeit: Leitung von Jugendvereinen oder Unterstützung dieser Vereinsarbeit, wenn die Leitung in geistlichen Händen liegt (Besuche, Vorträge, Ausflüge, Auführungen, Musik).

c) Soziale Arbeit: Beteiligung im Kampf gegen die Armut, gegen die Unsitlichkeit, gegen Volksschäden in der Gemeinde; Organisation von Gemeindefürsorge oder Unterstützung dieser Arbeit.

Bei Frauen: Leitung von Nähvereinen, Besuchsvereinen, oder, wo diese in Händen von Gemeindegliedern liegen, Vermittlung zwischen diesen sozial-kirchlichen Organisationen und dem Pfarramt.

d) Allgemeine kirchliche Arbeit: Mitarbeit an der Veranstaltung von Evangelisationen, apologetischen Vorträgen, Gemeindefeiern, Mithilfe am Kindergottesdienst, an Katechismuskursen und anderer religiöser Unterweisung. Daneben kann das Pfarramt weitere Arbeiten anordnen, soweit Gemeindefürsorge und Gemeindefürsorgenden sie bewältigen können.

Vorbereitung

2. Um zu diesem Dienste gerüstet zu sein, müssen Gemeindefürsorge und Gemeindefürsorgenden über eine gediegene Vorbildung verfügen.

Im einzelnen muß verlangt werden:

A) Bei Männern:

a) Schulbildung: Regelmäßig mittlere Reife oder Obersekundareife.

b) Fachausbildung: Als Wohlfahrtspfleger oder Sozialbeamter. Der Kirchenrat kann die Ausbildung auf einer anerkannten Diakonenanstalt als mit der Sozialbeamtenausbildung gleichwertig anerkennen.

c) Besondere kirchliche Ausbildung: Etwa auf dem Hainstein oder in Kursen der Hamburgischen Kirche.

B) Bei Frauen:

a) Schulbildung: Regelmäßig mittlere Reife oder Obersekundareife.

b) Fachausbildung: In der Wohlfahrtspflege (Absolvierung einer sozialen, am besten einer evangelisch-sozialen Frauenschule).

c) Besondere kirchliche Ausbildung: Etwa für Jugendpflege im Burckhardtthaus oder in Bibelschulen oder in Kursen, die die Hamburgische Kirche selbst veranstaltet.

C) Gemeindefürsorge und Gemeindefürsorgenden sind verpflichtet, sich einer vom Kirchenrat verfügbaren Ausbildung oder Zusammenfassung in Kursen oder Vorträgen zu unterziehen.

Die Ausbildung unter A c und B c kann auch in der Zeit nach der Anstellung stattfinden.

Anstellungsverhältnisse

3 a) Die Stelle eines Gemeindefürsorgenden oder einer Gemeindefürsorgenden ist erstmalig durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt beim Kirchenrat zu beantragen. Die Begründung der Stelle ist Sache der Synode. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Vorschlag des Pfarramts durch den Kirchenvorstand. Dem Kirchenrat steht die Bestätigung der Wahl zu.

Das ganze Pfarramt hat Anspruch auf den Dienst des Gemeindefürsorgenden oder der Gemeindefürsorgenden. Dieser Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt, die das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand entwirft und der Kirchenrat genehmigt. Über die Einhaltung

und Durchführung der Dienstordnung wacht und entscheidet der Vorsitzende des Pfarramts oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pfarramts. Dem Gemeindeglieder steht das Recht der Berufung an den Kirchenrat frei.

Die Bezahlung des Gemeindeglieds oder der Gemeindegliederin erfolgt nach den Sätzen der Klasse für Fürsorger des hamburgischen Besoldungsplanes.

- b) Dem Kirchenrat steht frei, Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen, die über eine besonders umfassende Ausbildung verfügen (Abiturientenexamen, Universität) in eine höhere Gehaltsgruppe höchstens in die der Kirchenbuchführer, einzureihen.

Nach langjähriger Tätigkeit und besonderen Leistungen in diesem Amt können Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen auch ohne diese Vorbedingungen vom Kirchenrat in eine höhere Gehaltsgruppe, höchstens in die der Kirchenbuchführer, eingestuft werden.

- c) Während der ersten drei Jahre steht dem Gemeindeglieder oder der Gemeindegliederin das Recht der Kündigung auf den Schluß eines Kalendervierteljahres mit sechsmonatiger Frist zu. Ebenso kann in Übereinstimmung mit dem Pfarramt und mit Genehmigung des Kirchenrats der Kirchenvorstand mit denselben Fristen kündigen.

Nach Ablauf von drei Jahren werden Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen als Beamte im Sinne der kirchlichen Gesetze angestellt.

Der Kirchenrat kann Dienstjahre in gleichartiger Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter anrechnen (§ 11 des Besoldungsgesetzes). Im Falle solcher Anrechnung kann die Probezeit (Ziffer 3 c Absatz 1) bis auf ein Jahr verkürzt werden.
